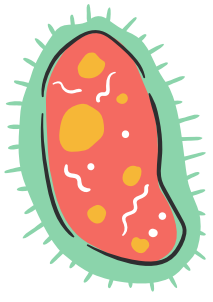


Bleibt in Kontakt mit uns:



Bei Fragen wendet euch an:



Weitere Lockerungen im öffentliche Leben

Neue Corona-Schutz-Verordnung



Wichtig: Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit dürfen wieder geöffnet werden. Grundlage hierfür bildet ein abgestimmtes Hygiene- und Betreuungskonzept.

Weitere wichtige Punkte um Ansteckungen zu vermeiden, die Ausbreitung des Virus zu bremsen und Infektionsketten nachzuverfolgen:

1. Auch weiterhin sind alle Menschen angehalten ihre Kontakte zu anderen Menschen - außer der eigenen Familie/ den Menschen die gemeinsam in einem Haushalt wohnen - auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren.

Regelmäßiges Händewaschen und kein Fassen ins eigene Gesicht sind grundlegende Hygieneregeln.

2. Eine Mund-Nasen-Bedeckung (Schutzmaske) soll im öffentlichen Raum und insbesondere bei Kontakt mit Risikopersonen getragen werden.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bei der Benutzung von Bussen und Bahnen und beim Aufenthalt in Geschäften ist Pflicht. Wer keine Schutzmaske trägt oder anderweitig gegen die Beschränkungen verstößt muss ggf. mit einem Bußgeld rechnen.

Kinder und Menschen mit Einschränkungen sind zur Einhaltung der Regeln durch ihre Eltern zu unterstützen. Das Tragen einer Schutzmaske ist für diese keine Pflicht.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bei der Benutzung von Bussen und Bahnen und beim Aufenthalt in Geschäften ist Pflicht. Wer keine Schutzmaske trägt oder anderweitig gegen die Beschränkungen verstößt muss ggf. mit einem Bußgeld rechnen.

3. Es ist weiter erlaubt, sich im öffentlichen Raum aufzuhalten. Der Aufenthalt in der Öffentlichkeit ist alleine, mit Familie und Mitbewohner*innen sowie zwei weiteren Personen aus einem anderen Haushalt erlaubt.

4. Verboten bleiben Veranstaltungen und Ansammlungen von Menschen. Dies gilt auch für religiöse Einrichtungen und Vereine.

Ausgenommen von dem Verbot sind:

- Ausübung beruflicher Tätigkeiten
- Teilnahme an Prüfungen
- Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln mit Mund-Nasen-Schutz
- Besuche von Schulen unter bestimmten hygienischen Voraussetzungen
- Besuche von beruflichen Bildungseinrichtungen
- Veranstaltungen unter freiem Himmel für max. 50 Personen mit Schutzmaske (Hinweise auf besondere Veranstaltungsaufgaben jeweils vor Ort)
- Besuche von Spielplätzen mit hygienischem Nutzungskonzept
- Nutzung von Sportplätzen unter Abstandsregeln

5. Geschlossen bleiben weiterhin Sport- und Freizeitstätten, Kultureinrichtungen (u.a. Theater, Kinos, Konzertsäle) sowie Volkshochschulen, Bibliotheken, Einrichtungen für Kurse von Integrationsträgern und Stadtteiltreffs.

Weiterhin geöffnet haben Kitas zur Notbetreuung.

6. Geschlossen bleiben ebenfalls weiterhin Gaststätten, Cafés und Hotels.

7. Neben Läden für Lebensmittel und Waren des täglichen Bedarfs dürfen weiterhin Geschäfte bis zu einer Ladenfläche von 800 qm öffnen sowie bspw. Drogerien, Banken, Buchhandlungen, Möbelhäuser, Läden von Handwerksbetrieben, Tankstellen, Fahrradläden. Einkaufszentren bleiben vorerst geschlossen.

8. Besuchsverbote für Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen u.ä., Wohngruppen mit Menschen mit Behinderungen und stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe bleiben bestehen.

Ausgenommen sind wichtige Besuchstermine durch das Jugendamt oder Sorgeberechtigte.

9. Möglichst Abstand zu anderen Personen von 1,5 Metern einhalten

„Physical Distancing“ aber Soziale Nähe!

